

(2) Zwischennoten werden nicht erteilt. Bei der Errechnung entstehende Bruchteile in Noten werden bis einschl. 5/10 abgerundet, darüber hinaus aufgerundet,

(3) Bei der Erreichung der Gesamtnote

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = genügend

hat der Prüfling die Prüfung bestanden.

Bei Erreichung der Note

4 = mangelhaft,

5 = ungenügend

hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und kann bei Note

4 = mangelhaft

nach weiteren 6 Monaten und bei Note

5 = ungenügend

nach weiteren 12 Monaten zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

(4) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in beiden Teilen der Prüfung die Note

3 = genügend

erreicht wurde.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Note

3 = genügend

nicht erreicht, muß, der betreffende Teil der Prüfung wiederholt werden.

§ 17

Fertigkeitsprüfung

(1) Die Prüflinge fertigen das Arbeitsstück an neutraler Stätte und unter Aufsicht an. Von der neutralen Stätte kann abgesehen werden, wenn eine ausreichende Überwachung der Prüflinge durch den Ausbildungsbetrieb gewährleistet ist. >

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses für Lehrabschlußprüfungen sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß der Prüfling ohne Hilfe an seinem Arbeitsstück arbeitet.

(3) Die **Arbeitsprüfungen** dürfen nur an neutraler Stätte unter Aufsicht des Prüfungsausschusses durchgeführt werden.

(4) Die Zahl der gleichzeitig arbeitenden Prüflinge wird nach den gegebenen Verhältnissen so bemessen, daß die Arbeiten ohne Wartezeit durchgeführt werden können und dem Prüfungsausschuß eine laufende Beurteilung der Prüflinge möglich ist.

§ 18

Schriftliche Prüfung

Der Vorsitzende sorgt für genügende Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfung durch Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 10 der Prüfungsordnung). Der Aufsichtsführende hat:

1. vor Beginn der Prüfung die Anwesenheit der Prüflinge durch Vergleich mit der Aufstellung der geladenen Prüfungsbewerber festzustellen;
2. darauf zu achten, daß die Prüflinge in angemessenen Abständen voneinander — möglichst einzeln — sitzen;
3. den Prüflingen die für sie bestimmten Prüfungsaufgaben in der vorgesehenen Reihenfolge auszugeben;
4. die Prüflinge darauf hinzuweisen:
 - a) wieviel Zeit für jede Arbeit zur Verfügung steht, welche Pausen vorgesehen sind und

daß jeder, der den Raum verläßt, sich bei dem Aufsichtsführenden ab- und anzumelden hat (die Zeiten sind in dem Protokollvordruck einzutragen),

b) daß das Rauchen im Prüfungsräum, nicht gestattet ist,

c) daß unerlaubte Hilfsmittel nicht benutzt werden dürfen,

d) daß jede Unterhaltung mit anderen Prüflingen während der Durchführung der Prüfungsarbeiten, jedes Abschreiben wie -jede sonstige Täuschung bzw. jeder Täuschungsversuch zu unterbleiben haben und daß bei Zuwiderhandlungen der Ausschluß von der Prüfung erfolgt,

e) daß auch Stil, Grammatik, Rechtschreibung, Handschrift und Sauberkeit sowie die äußere Form (Anordnung) der Arbeiten gewertet werden,

f) daß mit den Prüfungsaufgaben und ihren Lösungen auch alle Ansätze und Ausrechnungen auf Hilfsblättern abzugeben sind;

5. Arbeiten, die von den Prüflingen vorzeitig beendet werden, sind erst nach Hinweis auf die noch zur Verfügung stehende Zeit und Aufforderung zur nochmaligen Überprüfung abzunehmen (Prüflinge, die ihre Arbeiten vorzeitig beendet haben, sind von den noch arbeitenden Prüflingen zu trennen).

Die schriftliche Prüfung findet in den Räumen der zuständigen Berufsschule statt.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird im allgemeinen in Form von Gruppenprüfungen. — jede Gruppe etwa 5 Prüflinge — abgehalten.

(2) Die mündliche Prüfung wird möglichst in Form einer freien und natürlichen Unterhaltung — unter Bevorzugung von Situationsaufgaben — durchgeführt.

(3) Die mündliche Prüfung findet in den Räumen der zuständigen Berufsschule statt.

IV. Abschnitt

Abschließende Arbeiten

§ 20

Gesamtbericht

Der Vorsitzende gibt nach Abschluß der Prüfungen dem Amt für Arbeit einen Gesamtbericht und reicht mit diesem die Protokolle und sämtliche Prüfungsunterlagen schnellstens zurück (§ 25 Abs. 1 der Prüfungsordnung).

§ 21

Beurkundung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet die vom Amt für Arbeit ausgefertigte Urkunde über die bestandene Prüfung (§ 25 Abs. 4 der Prüfungsordnung).

§ 22

Auszeichnung der Prüflinge

Prüflinge mit hervorragenden Leistungen werden dem Amt für Arbeit zur Auszeichnung vorgeschlagen (§ 25 Abs. 3 der Prüfungsordnung).